

dabei zu erläutern, von welchen Tatsachen das Kollektiv bei seiner Beratung und der Bildung seiner Meinung ausgegangen ist. Die Darlegung dieser Meinung ist jedoch nur die eine Seite der Mitwirkung an der Hauptverhandlung, gleichzeitig sollen sie in der Hauptverhandlung neue Erkenntnisse für die Arbeit in ihrem Kollektiv gewinnen und diesem die Entscheidung des Gerichts sowie die dabei gesammelten Erfahrungen vermitteln. Die Mitwirkung dient so nicht nur dazu, den Angeklagten einer gerechten Verantwortung zuzuführen, sondern darüber hinaus der Entwicklung des Kollektivs und seines Vertreters.

Entsprechend dieser Aufgabenstellung ist die Verantwortlichkeit des Kollektivvertreters begrenzt. Gegenüber seinem Kollektiv und auch gegenüber dem Gericht ist er für die richtige, wahrheitsgemäße Wiedergabe der Ergebnisse der Beratung im Kollektiv und der eigenen zur Persönlichkeit und zur Tat getroffenen Feststellungen verantwortlich. Das Gericht sollte in der Hauptverhandlung den Vertreter des Kollektivs auf seine gesellschaftliche Verantwortung hinweisen.

Die Darlegungen des Vertreters des Kollektivs bestehen aus zwei ineinander verflochtenen Teilen, der Darlegung von Fakten und der Wiedergabe der darauf beruhenden Einschätzung des Kollektivs. Dies unterscheidet auch den Vertreter des Kollektivs vom Zeugen, der keine Einschätzungen, sondern nur Fakten darzulegen hat, die er in der Regel selbst wahrgenommen und nicht von Dritten erfahren hat. Wenn möglich, ist stets der Zeuge zu vernehmen, der die Feststellungen *selbst* getroffen hat und nicht nur die von einem anderen gemachten Feststellungen wiedergeben kann. Die Überlegenheit des Vertreters des Kollektivs gegenüber dem Zeugen — insbesondere bei der Darlegung der tatbezogenen Einschätzung der Persönlichkeit des Angeklagten und bei der Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Tat — ergibt sich daraus, daß er keine Einzelmeinung, sondern eine auf Tatsachen beruhende, im Ergebnis der kollektiven Beratung und Auseinandersetzung zustandegekommene, sachkundige Kollektivmeinung dem Gericht vermittelt. Dies muß das Gericht bei seiner Urteilsfindung beachten.

Das Gericht hat das Recht der Beweiswürdigung und ist in diesem Rahmen an festgestellte Tatsachen, dagegen aber nicht an vorgetragene Einschätzungen gebunden. Einschätzungen, die in der Hauptverhandlung vorgetragen werden, unterstützen das Gericht bei der Urteilsfindung. Das Urteil des Gerichts muß aber stets auf den *in der Beweisaufnahme getroffenen Feststellungen des Gerichts* beruhen. Das ist eine wichtige Frage der Gewährleistung der verfassungsmäßigen Rechte der Bürger und der Wahrung der sozialistischen Gesetz-